

Kurztitel

Waffengebrauchsgesetz 1969

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 149/1969

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.1969

Text

§ 5. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.